

Die vorliegenden Garantiebestimmungen betreffen PRODUKTE des Unternehmens Przedsiębiorstwo Produkcyjno – Usługowe „OLA” Spółka z o.o., 83-260 Kaliska, Ul. Firmowa 12, unter Berücksichtigung, dass ihr langfristiges und ordentliches Funktionieren von der richtigen Montage und der regelmäßigen Wartung sowie der richtigen Nutzung und Verwendung der Erzeugnisse gemäß ihrer üblichen Bestimmung abhängt. Montageanleitungen sowie die Bedienungs- und Wartungsanleitungen finden Sie unter: www.ola-kaliska.pl

A. BEGRIFFE

1. GARANTIE - freiwillige Verpflichtung des HERSTELLERS gegenüber dem KÄUFER, die sich aus dem vorliegenden Dokument ergibt.
2. HERSTELLER - P.P.U. „OLA” Spółka z o.o.; 83-260 Kaliska, ul. Firmowa 12
3. PRODUKT - ein durch den HERSTELLER produziertes Erzeugnis, das zum Verkehr und Verwendung in der Baubranche aufgrund der CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung oder aufgrund einer Einzelgenehmigung zugelassen wurde.
4. KÄUFER (der Berechtigte aus der GARANTIE) - Partei des mit dem HERSTELLER geschlossenen Vertrags, gemäß dem er das mit der vorliegenden GARANTIE umfasste PRODUKT erwarb.
5. NORM – alle Branchennormen für das PRODUKT, die auf dem Gebiet der Europäischen Union gelten, ferner alle betrieblichen Normen des HERSTELLERS und seiner Lieferanten (die gewählten Bewertungskriterien des PRODUKTS sind unter folgender Anschrift verfügbar: www.ola-kaliska.pl)
6. Reklamationsanmeldung - Anmeldung einer Gebrauchsunfähigkeit des PRODUKTS gemäß seinem Verwendungszweck.

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der HERSTELLER gewährt dem KÄUFER eine GARANTIE für das PRODUKT und garantiert, dass die PRODUKTE gemäß ihrem Verwendungszweck in dem durch die NORM festgelegten Umfang gebrauchsfähig sind.
2. Alle Reklamationen von PRODUKTEN werden in Anlehnung an die Übereinstimmung mit der NORM und seine deklarierten Eigenschaften geprüft.
3. Die Verpflichtungen des HERSTELLERS aus der GARANTIE werden auf das Gebiet des Landes, in welchem sich der Sitz des KÄUFERS befindet, eingeschränkt.
4. Die Bedingung für die Inanspruchnahme der Garantierechte durch den KÄUFER ist die Vorlage der Garantiekarte oder des Kaufnachweises für das PRODUKT und die Erfüllung aller fälligen Verpflichtungen des KÄUFERS gegenüber dem HERSTELLER.

C. GEGENSTAND UND DAUER DER GARANTIE

1. Der HERSTELLER erteilt für die durch sich produzierten PRODUKTE eine GARANTIE für den Zeitraum von:
 - 1.1. 66 Monate für Fenster und Balkontüren, Parallel-Schiebe-Kipp-Türen (PSK), Hebe-Schiebe-Türen (HST) aus PVC;
 - 1.2. 24 Monate für Eingangstüren aus PVC und für Produkte aus Aluminium;
 - 1.3. 12 Monaten für zusätzliche Ausrüstung, d.h. Selbstschließer, Türöffner, etc.
2. Die Garantie beginnt mit dem Verkaufsdatum, das in der Garantiekarte oder auf dem Kaufnachweis eingetragen ist.
3. Für Materialien und Elemente, die Gegenstand des Vertrags sind, die jedoch durch den HERSTELLER nicht produziert werden (z.B. Fensterbretter, Rollläden, Moskitonetze, Garagentoren, etc.) gelten ausschließlich die Garantiebedingungen ihrer Hersteller.
4. Die GARANTIE umfasst nicht:
 - 4.1. PRODUKTE oder ihre Teile, für die der KÄUFER einen Preisnachlass aufgrund von Mängeln erhielt, von denen er beim Vertragsabschluss wusste oder hätte wissen müssen;
 - 4.2. PRODUKTE, die durch den HERSTELLER als 2. Wahl qualifiziert wurden, die der KÄUFER im Rahmen eines Ausverkaufs erwarb.
5. Zu den Garantieleistungen gehören nicht Handlungen, die in der Bedienungs- und Wartungsanleitung vorgesehen sind (u.a. periodische Reinigung und Wartung des PRODUKTS und seine laufende Regulierung), zu deren Ausführung der KÄUFER selbst auf seine Kosten verpflichtet ist, um ordnungsmäßiges Funktionieren des PRODUKTS zu gewährleisten.
6. Die Dauer der GARANTIE für die Teile, die für die Reparatur des PRODUKTS verwendet wurden, beträgt 12 Monate ab dem Tag der Beendigung der Reparatur, wobei dieser Zeitraum nicht kürzer als die Dauer der GARANTIE für das PRODUKT, das repariert wurde, sein darf.

D. PFLICHTEN DES HERSTELLERS

1. Sollte zu einem beliebigen Zeitpunkt der GARANTIE das Produkt gemäß seinem Verwendungszweck gebrauchsunfähig werden, aufgrund von Ursachen, die während der Produktion entstanden sind oder aufgrund von Fehlern des Materials, das für die Produktion verwendet wurde, kann der KÄUFER den HERSTELLER auffordern, das PRODUKT kostenlos zu reparieren.
2. Der HERSTELLER verpflichtet sich, die Reklamationsanmeldung des KÄUFERS innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der korrekt ausgefüllten schriftlichen Reklamationsanmeldung und kompletter Erklärungen und Informationen von dem KÄUFER, zu prüfen.
3. Der HERSTELLER beseitigt die Mängel während der Garantie kostenlos, innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag der Anerkennung der Reklamation für berechtigt.
4. Der im Pkt. 3 oben genannte Termin kann verlängert werden, sollten Umstände aufkommen, auf die der HERSTELLER keinen Einfluss hat, darin u.a. ein Zeitraum, der für die eventuelle Besorgung oder Herstellung von Ersatzelementen notwendig ist, wobei die Verlängerung des Zeitraums nicht länger als einer Ursache dauern kann. Über die Verlängerung des Termins wird der KÄUFER schriftlich benachrichtigt.
5. Die Wahl der Art der Reparatur der Gebrauchsunfähigkeit des PRODUKTS gemäß seinem Verwendungszweck, darin die Entscheidung über den Austausch des PRODUKTS gegen ein mangelfreies Produkt, steht dem HERSTELLER zu.
6. Der HERSTELLER kann sich mit schriftlicher Einwilligung des KÄUFERS von den Pflichten aus der GARANTIE befreien, wenn er dem KÄUFER:
 - 6.1. den Gleichwert des PRODUKTS, das gemäß seinem Verwendungszweck gebrauchsunfähig ist, bezahlt; in diesem Fall ist der KÄUFER verpflichtet, auf Verlangen des HERSTELLERS das PRODUKT zurückzugeben,
 - 6.2. einen Teil des Werts des PRODUKTS, dessen anerkannte Mängel seinen Gebrauch gemäß seinem Verwendungszweck verhindern, bezahlt.
7. Der HERSTELLER hat das alleinige Recht, mit der Reparatur einen bevollmächtigten Vertreter zu beauftragen.
8. Bei Ablehnung der Reklamation oder Ablehnung der Anerkennung der Rechte des KÄUFERS aus der vorliegenden GARANTIE, ist der Hersteller verpflichtet, seine Entscheidung schriftlich zu begründen (per Einschreiben oder E-Mail).

E. PFLICHTEN DES KÄUFERS

1. Der KÄUFER ist verpflichtet, die Reklamationsanmeldung unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels an die Adresse des Firmensitzes des HERSTELLERS oder per E-Mail an: serwis@ola-kaliska.pl zu senden und den Gebrauch des PRODUKTS einzustellen. Die Nichterfüllung dieser Bedingungen berechtigt den HERSTELLER, dem KÄUFER seine ihm aus dieser GARANTIE zustehenden Rechte abzuerkennen.

2. Eine ordentlich und komplett ausgefüllte Reklamationsanmeldung enthält:
 - 2.1. Vor- und Nachname und Daten, die den Kontakt mit dem KÄUFER und dem Nutzer des PRODUKTS ermöglichen;
 - 2.2. Datum der Absendung der Anmeldung und die Nummer der Garantiekarte oder die Nummer des Kaufnachweises für das PRODUKT;
 - 2.3. Adresse, unter der sich das PRODUKT befindet;
 - 2.4. Beschreibung, worin besteht die Gebrauchsunfähigkeit des PRODUKTS gemäß seinem Verwendungszweck;
 - 2.5. Foto des reklamierten PRODUKTS und des festgestellten Mangels;
 - 2.6. andere Informationen, die der HERSTELLER für notwendig findet, um die Reklamation korrekt zu prüfen.Sollte eine der o.g. Informationen fehlen, ist der HERSTELLER berechtigt, die Prüfung der Reklamationsanmeldung zu unterlassen.
3. Auf Verlangen des HERSTELLERS wird der KÄUFER einen freien Zugang zu dem reklamierten PRODUKT oder einem Teil von ihm unverzüglich gewähren, um es zu untersuchen, reparieren oder gegen ein neues auszutauschen. Sollte der KÄUFER dem HERSTELLER oder seinem Vertreter keinen freien Zugang zu dem reklamierten PRODUKT oder einem Teil von ihm zu dem vereinbarten Termin gewähren, betrachtet man das als einen Verzicht des KÄUFERS auf seine Rechte aus der GARANTIE.
4. Der KÄUFER ist verpflichtet, mit dem HERSTELLER zusammenzuwirken, um die Begründetheit der Reklamation zu prüfen und die Ursachen der Mangelentstehung aufzuklären sowie um die Mängel zu beseitigen.
5. Der KÄUFER ist verpflichtet, um das richtige Funktionieren des PRODUKTS zu gewährleisten, auf seine Kosten dokumentierte Inspektionen durchführen zu lassen sowie Reinigung und Wartung entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung durchzuführen.
6. Bei der Lieferung des PRODUKTS über ein Speditionsunternehmen, ist der KÄUFER verpflichtet, das PRODUKT unverzüglich auszuwickeln und seinen Zustand festzustellen. Sollte das erhaltene PRODUKT Schäden aufweisen, ist der KÄUFER verpflichtet unverzüglich ein Reklamationsformular gemäß Vorlage des Speditionsunternehmens auszufüllen.

F. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

1. Die GARANTIE umfasst nicht:
 - 1.1. Mängel, die nach dem Montieren unsichtbar sind und keinen Einfluss auf den Gebrauchswert des PRODUKTS haben (z.B. Risse, keine geraden Rahmen und Sprossen in dem Raum zwischen den Scheiben, etc.)
 - 1.2. Beschädigungen, die aufgrund des Transports oder der Verladung oder Ausladung des PRODUKTS entstanden sind, sofern der Transport oder diese Arbeiten nicht durch den HERSTELLER ausgeführt oder durch ihn beauftragt wurden.
 - 1.3. Mängel, die die Folgen einer Montage des PRODUKTS sind, die mit der Montageanleitung der HERSTELLERS und mit den Regeln der Baukunst oder den technischen Normen für die Art und Ort der Montage, nicht übereinstimmt, wenn diese Arbeiten nicht durch den HERSTELLER oder seinen bevollmächtigten Vertreter durchgeführt wurden;
 - 1.4. Mängel, die die Folgen der Nichtbeachtung durch den KÄUFER der Bedienungs- und Wartungsanleitung des HERSTELLERS sind;
 - 1.5. Mechanische, physische, chemische, biologische Beschädigungen, Beschädigungen aufgrund von hohen Temperaturen und aufgrund von Verschmutzung (u.a. mit Putz, Mörtel, Gips, Umweltschadstoffe, etc.) oder Einwirkung von schädlichen Umwelteinflüssen (u.a. übermäßige Feuchte), und alle Beschädigungen des PRODUKTS, für die der HERSTELLER nicht verantwortlich ist, darin u.a. aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, höherer Gewalt oder solche, die sich aus der instabilen Konstruktion, in welcher die PRODUKTE eingebaut wurden, ergeben.
 - 1.6. Mechanische und thermische Beschädigungen der Scheiben, darin u.a. entstanden während der Benutzung des PRODUKTS.
 - 1.7. Mängel und Beschädigungen des PRODUKTS, die aufgrund von durch den HERSTELLER nicht autorisierten Reparaturen, Umbauten und allen anderen unbegründeten Änderungen im PRODUKT, entstanden sind;
 - 1.8. Fehler und Beschädigungen, die aufgrund des Gebrauchs des PRODUKTS nicht gemäß seinem Verwendungszweck entstanden sind.
2. Die Grundlage für die Anmeldung der Reklamation sind keine der vorliegenden physischen Erscheinungen:
 - 2.1. Beschlagen der Scheiben von innen oder außen, das die Folge von unsachgemäßer Lüftung der Räume und/oder von Wetterbedingungen ist;
 - 2.2. Optische Effekte genannt Newton-Ringe (Regenbogen-Effekt), die die Eigenschaft von Isolierglasscheiben FLOAT sind; Scheiben
 - 2.3. Verschiedene Farbtöne von Glas aufgrund seiner unterschiedlichen Zusammensetzung und Eigenschaften;
 - 2.4. Andere natürliche Glasmängel, die sich in Grenzen der geltenden NORM halten.
3. Keine Grundlage für die Anerkennung der Reklamation sind:
 - 3.1. Ergebnisse der Untersuchung der Fenster und Türen mit Hilfe einer Wärmebildkamera;
 - 3.2. Differenzen in Farbtönen, Glanz, Struktur oder Mustern der Dekorationsfolien oder lackierten Flächen, die zwischen dem PRODUKT und den Proben, Elementen des PRODUKTS oder Stoffen und Elementen, die Gegenstand des Vertrags sind, die jedoch durch den HERSTELLER nicht produziert werden vorkommen (z.B. Fensterbretter, Rollläden, Moskitonetze, Garagentoren, etc.).
4. Die GARANTIE umfasst keine Verschleißelemente.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vorliegende GARANTIE schließt die Rechte des KUNDEN, die sich aus den Gewährleistungsvorschriften ergeben, nicht aus, sie schränkt sie nicht ein und hebt sie nicht auf.
2. Die Annahme der Reklamationsanmeldung und das Ergreifen durch den HERSTELLER vor beliebigen Maßnahmen, deren Ziel die Untersuchung des PRODUKTS und die Bewertung der Begründetheit der Reklamationsanmeldung ist, bedeutet weder eine automatische Anerkennung der Reklamation noch das Befinden der Ansprüche des KÄUFERS für begründet.
3. Der HERSTELLER trägt keine Verantwortung für die Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der GARANTIE, die anders als die Kosten der Beseitigung des Mangels des PRODUKTS sind (Anfahrtskosten, Arbeitskosten, Materialkosten). Insbesondere umfassen die Rechte aus der Garantie nicht das Recht des KÄUFERS auf Erstattung von entgangenen Gewinnen im Zusammenhang mit der Reparatur des PRODUKTS, ferner umfasst die GARANTIE nicht die Verpflichtung des HERSTELLERS zur Reparatur von irgendwelchen Schäden, die sich aus der Gebrauchsunfähigkeit des PRODUKTS gemäß seinem Verwendungszweck ergeben.
4. Eine unbegründete Aufforderung des HERSTELLERS, seine Pflichten aus der GARANTIE zu erfüllen, berechtigt den HERSTELLER, die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten (Anfahrtskosten, Arbeitskosten, Materialkosten) in Anlehnung an die aktuell geltende Preisliste des HERSTELLERS an den KÄUFER weiterzuberechnen.